



# **Reglement Kranz- und Prämienkarten (KK)**

## **Variable Prämienkarten (VPK)**

Gültig ab 1.10.2007

Ausgabedatum: 1.1.2005  
Ersetzt Ausgabe vom: 1.1.2005

## **A) Kranzkarten (KK)**

### **1. Zweck und Organisation**

#### 1.1 Kranzkarten des BSSV

Der Berner Schiesssportverband (BSSV) stellt für vereinsinterne Schiessen, Vereinswettkämpfe, Verbandswettkämpfe, Schützenfeste und Matchwettkämpfe, den Vereinen und Organisatoren anstelle von Kranzanzzeichen, Kranzkarten (KK) und Variable Prämienkarten (VPK) zur Verfügung. (Einteilung der Anlässe gemäss den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) SSV).

#### 1.2 Kranzkarten des Kranzkartenvereins der Unterverbände des ehemaligen SSSV (KKV)

Die Organisatoren von Anlässen G 50/10m können auf Anfrage Kranzkarten des (KKV) beziehen.

#### 1.3 Abgabebedingungen

Für die durch den BSSV bewilligten Anlässe dürfen nur Kranzkarten des BSSV und KKV abgegeben werden. Landesteile und Unterverbände dürfen keine eigenen Kranzkarten abgeben. Die Abgabe von Bargeld, Talern und speziellen Münzen ist nicht gestattet.

1.4 Die abgegebenen Kranzkarten müssen durch den Veranstalter vollständig ausgefüllt werden. Bei korrigierten oder unvollständig ausgefüllten Kranzkarten kann die Einlösung verweigert werden.

### **2. Bestellung, Abgabe, Abrechnung**

#### 2.1. Frist für Bestellungen

Die Bestellungen haben spätestens drei Wochen vor Beginn des Schiessanlasses schriftlich oder per E-Mail beim Ressortchef (RC) Tech. Administration (TA) zu erfolgen.

#### 2.2. Abwicklung der Bestellungen

Die Abgabe der Karten erfolgt durch den RC TA an die Organisationen zusammen mit einem Lieferschein und einem Abrechnungsformular. Der Versand der bestellten Karten erfolgt per A-Post. Es wird in der Regel kein Unkostenbeitrag für Verpackung und Postspesen erhoben. Für eingeschriebene Sendungen und Expresszustellungen werden die effektiven Kosten verrechnet.

Der Empfang der Sendung ist mit dem beiliegenden Lieferschein oder per E-Mail an die Ausgabestelle zu bestätigen.

Der Mindestbestellwert beträgt Fr. 100.--.

#### 2.3. Es stehen zurzeit folgende Einlösewerte zur Verfügung:

BSSV: Fr. 6.– / Fr. 8.– / Fr. 9.– / Fr. 10.– / Fr. 12.– / Fr. 15.– / Fr. 20.–.

KKV: Fr. 4.-- / Fr. 5.-- / Fr. 6.-- / Fr. 8.-- / Fr. 10.-- / Fr. 12.-- / Fr. 15.--.

Die Karten sind immer mit dem Ausgabejahr, Stempel der Organisation und dem Namen des Empfängers zu versehen.

Abgabewert für bewilligte Anlässe gemäss Regeln für das sportliche Schiessen des SSV.

#### 2.4. Abrechnung

Die Abrechnung über den Kartenverbrauch ist durch den Verein oder den Festveranstalter wie folgt vorzunehmen:

a) Abrechnung auf offiziellem Formular

- b) Rücksendung der ungebrauchten, verschriebenen oder beschädigten Karten zusammen mit der Abrechnung (verschriebene und beschädigte Karten des KKV werden nicht zurückgenommen)
- c) Gleichzeitige Bezahlung der Rechnung auf das PC Konto des BSSV Nr. 30-23437-0. Beschädigte oder verschriebene Karten des BSSV sind mit CHF 1.00 pro Karte und fehlende Karten zum vollen Kartenwert zu vergüten.
- d) Es wird eine Mahngebühr von CHF 5.00 erhoben und für verspätete Zahlungen ein Verzugszins von 6% verrechnet.

## **B) Variable Prämienkarten (VPK)**

### **3. Zweck und Organisation**

#### **3.1. Zweck**

Der BSSV stellt den Vereinen und Organisatoren für die Auszahlung von Prämien und Guthaben aller Art an Vereine, Gruppen und Einzelschützen variable Kranzkarten zur Verfügung.

#### **3.2. Ausgabe**

Wird die VPK für die Auszahlung von Prämien für bewilligte Schiessen verwendet, ist dies im Schiessplan zu vermerken. Der Veranstalter darf die VPK den Begünstigten erst dann zustellen, wenn die Auszahlungssumme beim RC PV BSSV eingetroffen ist.

#### **3.3. Angaben auf der VPK**

VPK sind unbedingt vollständig auszufüllen. Es sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Name des Vereins oder des Festveranstalters
- Wert der VPK in CHF
- Gültigkeitsdauer mit Ablaufjahr (10 Jahre ab Ausstellungsdatum)
- Name und Adresse des Begünstigten
- Datum der Ausstellung

### **4. Bestellung, Abgabe, Abrechnung**

#### **4.1. Schützenfeste**

Für Schützenfeste, die durch eine anerkannte Schiesskomptabilität abgerechnet werden, sind durch diese sämtliche Formalitäten bezüglich VPK zu bearbeiten. Die Haftung für sämtliche mittels VPK vorgenommenen Auszahlungen liegt beim Festveranstalter. Dieser verpflichtet die Schiesskomptabilität zur korrekten Handhabung der VPK. Es sind sämtliche zur Auszahlung benützten VPK mit Laufnummer, Auszahlungswert, Ablaufjahr (10 Jahre), Festveranstalter, Datum der Ausstellung, sowie der Adresse des Begünstigten lückenlos zu registrieren. Eine vollständige Auszahlungsliste ist an den Prämienverwalter zu senden. Der Festveranstalter darf die VPK erst an die Empfänger abgeben, wenn der Eingang der vollen Auszahlungssumme beim RC PV bestätigt ist.

4.2. Pro VPK wird ein Unkostenbeitrag von CHF 1.00 erhoben. Die Karten dürfen erst an die Begünstigten abgegeben werden, wenn der Totalbetrag inkl. Unkostenbeitrag an den BSSV bezahlt ist.

## **C) Allgemeine Bestimmungen**

### **5. Verwaltung**

5.1. Die Verwaltung der KK und VPK wird dem RC Prämienverwaltung (PV) übertragen, welcher dem Abteilungsleiter Dienste/Finanzen unterstellt ist und der verpflichtet ist:

- a) eine Kontrolle über den Ein- und Ausgang der KK und VPK zu führen und
- b) auf Ende des Kalenderjahres Bericht zu erstatten.

5.2. Die Geschäftsprüfungskommission des BSSV prüft jährlich die Abrechnung.

5.3. Die Aufbewahrung der Karten erfolgt durch den RC PV an einem gesicherten Ort.

### **6. Einlösen der Karten**

6.1. Die KK und VPK sind beim RC PV einzulösen. Ein Einlöseformular steht auf der BSSV-Hompage zur Verfügung. Für die Überweisung des Gegenwertes ist ein Bank- oder Postkonto anzugeben. Wenn möglich, ist ein Einzahlungsschein beizulegen. Es erfolgt keine Barauszahlung.

6.2. Wird kein Bank- oder Postkonto angegeben, erfolgt die Auszahlung per Barcheck. In diesen Fällen wird ein Unkostenbeitrag von CHF. 10.00 verrechnet.

6.3. Die Einlösezeit dauert vom 1. Februar bis 31. Oktober.

6.4. Es können nur KK von Schützenverbänden eingelöst werden, die dem Kranzkartenkonkordat angehören.

6.5. KK und VPK sind übertragbar.

6.6. Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

6.7. Karten, deren Wert abgeändert worden ist, werden nicht vergütet.

6.8. Gelochte Karten gelten als entwertet und werden nicht vergütet.

6.9. Karten, deren Einlösefrist abgelaufen ist, werden nicht vergütet.

### **7. Rechnung der Kranz- und variablen Prämienkarten**

Das Vermögen für die im Umlauf befindlichen KK und VPK wird in der Rechnung ausgewiesen.

### **8. Schlussbestimmungen**

8.1. Die Geschäftsleitung des BSSV ist ermächtigt, für die ausgegeben KK und VPK eine Einlösungsfrist festzusetzen und nach Ablauf dieser Frist über den Gegenwert der nicht eingelösten Karten frei zu verfügen.

Für VPK gilt eine Einlösefrist von 10 Jahren ab Ausstellungsdatum.

8.2. Wird die KK- und VPK-Abgabe eingestellt, können Karten noch während einer Zeit von fünf Jahren nach Bekanntgabe im Verbandsorgan des SSV eingelöst werden.

8.3. Allfällige Differenzen werden endgültig von der Geschäftsleitung BSSV erledigt.

8.4. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1.1.2005 und tritt auf den 1.10.2007 in Kraft.

## **9. Genehmigung**

Dieses Reglement wurde vor der Präsidentenkonferenz des BSSV an ihrer Sitzung vom 18.10.2007 genehmigt und tritt auf den 1.10.2007. in Kraft.

BERNER SCHIESSSPORTVERAND

Der Präsident

Martin Hug

Abteilung Dienste/Finanzen Hans Rudolf Liechti